

Prüfungsordnung
für die Durchführung der Zwischenprüfung
im Ausbildungsberuf
Zahnmedizinischer Fachangestellter /
Zahnmedizinische Fachangestellte

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. August 2001 erlässt die Zahnärztekammer Niedersachsen gemäß § 91 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001:

1. Zweck der Zwischenprüfung

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2. Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsverordnung (§ 4 Ausbildungsrahmenplan) in den ersten achtzehn Monaten in der Praxis zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu unterrichtenden Lehrstoff, soweit es für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Prüfungstermin

(1) Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (§ 7 Verordnung über die Berufsausbildung). Die Zahnärztekammer Niedersachsen gibt diesen Termin einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig vorher in ihrem Mitteilungsblatt oder durch gesondertes Rundschreiben bekannt.

(2) Die Zwischenprüfung wird an einem von der Zahnärztekammer bestimmten Tag mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt.

(3) Ist ein Prüfungsbewerber nachweislich ohne eigenes Verschulden an der Ablegung der Zwischenprüfung verhindert, hat er an der nächsten Zwischenprüfung nach Fortfall der Verhinderung teilzunehmen.

4. Errichtung eines Prüfungsausschusses

(1) Für die Durchführung der Zwischenprüfung wird bei der Zahnärztekammer Niedersachsen ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Bei der Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses sind die §§ 37, 38 Berufsbildungsgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ein Lehrervertreter einer Berufsbildenden Schule.

(3) Die Berufszeit beträgt vier Jahre.

5. Aufgabenstellung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben unter Berücksichtigung der Ziff. 1 und 2 dieser Vorschriften.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 120 Minuten durchzuführen.

(3) Die Zwischenprüfung ist in folgenden Gebieten durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
2. Hilfeleistung bei Zwischenfällen und Unfällen
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

6. Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Der Auszubildende hat die Auszubildende rechtzeitig zur Zwischenprüfung schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Niedersachsen bestimmten Anmeldefristen und -formularen anzumelden.

(2) Auf die Anmeldeformalitäten kann verzichtet werden, wenn die Zahnärztekammer Niedersachsen auf die erforderlichen Daten aus dem Ausbildungsverzeichnis zurückgreifen kann. In diesem Fall erhält der Auszubildende rechtzeitig vor dem Termin hiervon Kenntnis.

7. Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen.

8. Niederschrift

Über den Verlauf der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Aufsichtsführenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist der Zahnärztekammer Niedersachsen einzureichen.

9. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Leistungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden. Die Bescheinigung erhält die Auszubildende. Sie hat die Bescheinigung dem Ausbildenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Bei programmierten Prüfungen wird die Bescheinigung EDV-gerecht erstellt. Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

10. Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung werden im jeweiligen Einzelfall in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

11. Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. August 2001 bestanden, ist die Zwischenprüfungsordnung vom 1. Januar 1973 weiter anzuwenden.

12. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen bekannt gegeben. Zum 01. Januar 2003 tritt die Zwischenprüfungsordnung vom 01.01.1973 in der Fassung des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.10.1972 außer Kraft.

Vorstehende Ordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte wird hiermit zum Zwecke der Veröffentlichung ausgefertigt.

Hannover, den 26.09.2001



Dr. Dr. H. Borchers

Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen